ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

Beschlussvorlage

Vorlagennummer

100/23

Status: **öffentlich**

Fortschreibung der Lärmaktionsplanung Stufe 4

Amt/Az.: Ordnung, Bildung und Soziales / e-st	Erstellungsdatum: 13.06.2023

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
28.06.2023	Gemeinderat	

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans im qualifizierten Verfahren.

2. Gemäß dem beigefügten Angebot vom 09.05.2023 wird das Ingenieurbüro Rapp AG mit der Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans beauftragt.

3. Der Gemeinderat beschließt den Kartierungsumfang neben der Pflichtstrecke B 33 Ost um die Streckenabschnitte
   a) B 33 West,
   b) L 175 Nord,
   c) L 175 Süd zu erweitern

4. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Verkehrszählung gemäß Angebot vom 09.05.2023 und beauftragt das Ingenieurbüro Rapp AG mit der Durchführung.

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 47c BImSchG werden als Grundlage der Lärmaktionsplanung von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert. Die Ergebnisse der Lärmkartierung der sogenannten Stufe 4 werden voraussichtlich im Juli 2023 veröffentlicht.

Die Stadt St. Georgen ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 aufgrund der Verkehrsbelastungen der Bundesstraße B 33 von über 8.200 Kfz/24h verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Sie hat hierzu im April 2022 in Stufe 3 der Lärmaktionsplanung einen qualifizierten Lärmaktionsplan mit diversen Lärmminderungsmaßnahmen beschlossen. Die Stadt St. Georgen wird den Lärmaktionsplan in Stufe 4 im qualifizierten Verfahren fortzuschreiben. Dabei können neben der Pflichtstrecke ebenfalls weitere freiwillige Strecken untersucht werden.

Am 8. Februar 2023 veröffentlichte das Ministerium für Verkehr den neuen Kooperationserlass 2023. Der neue Kooperationserlass beinhaltet diverse fachrechtliche Änderungen. U. a. wird für verkehrsrechtliche Maßnahmen nun die Berechnungsvorschrift RLS-19 vorgegeben. Dadurch werden Erleichterungen hinsichtlich der Durchsetzung der Maßnahmen erwartet. Die gesetzliche Frist zum Abschluss des Lärmaktionsplans Stufe 4 ist der 18. Juli 2024.

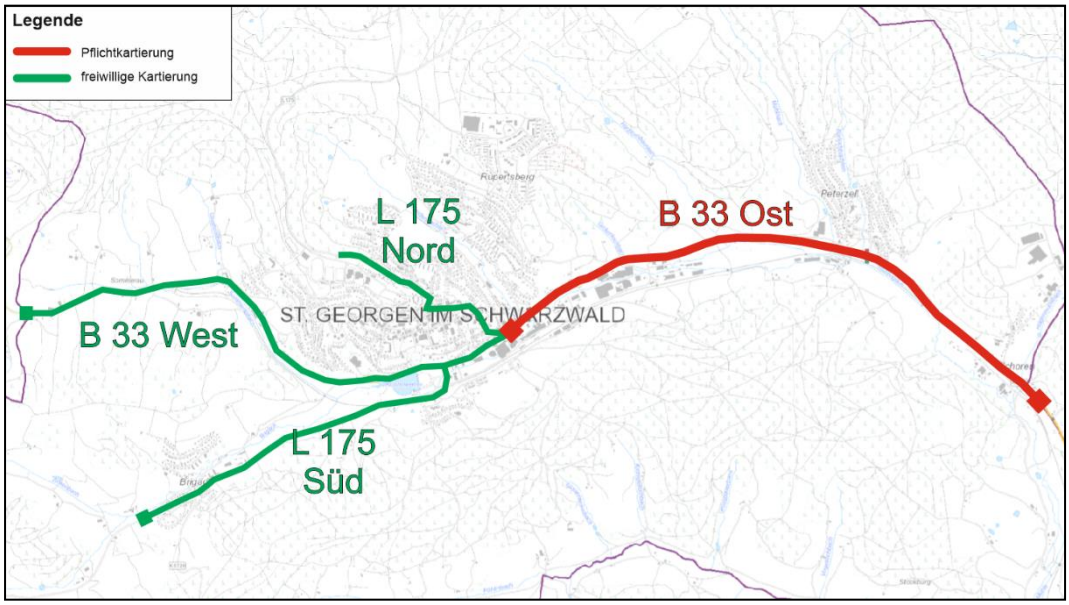

Abbildung 1: Pflichtkartierungsstrecke & freiwillige Kartierungsstrecken St..Georgen

Rechtslage

EU-UmgebungslärmRL (RL 2002/49/EG)

§47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Ausgabe ist über die Haushaltsstelle 51100100 42738000 gedeckt.

Anlagen:

Angebot für Lärmaktionsplan Stufe 4